

DPTV Bundesgeschäftsstelle | Am Karlsbad 15 | 10785 Berlin

Bundesministerin für Gesundheit  
Frau Nina Warken

11055 Berlin

**Bundesgeschäftsstelle  
der DPTV**

Am Karlsbad 15  
10785 Berlin  
Telefon 030 2350090  
Fax 030 23500944  
bgst@dptv.de  
www.dptv.de

**Bundesgeschäftsstelle  
des bvvp**

Württembergische Str. 31  
10707 Berlin  
Telefon 030 88725954  
Fax 030 88725953  
bvvp@bvvp.de  
www.bvvp.de

Berlin, 17.03.2026

**Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in  
seiner 87. Sitzung am 11. März 2026 zur Änderung des Einheitlichen  
Bewertungsmaßstabes (EBM) betreffend die Vergütung  
psychotherapeutischer Leistungen**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

die Deutsche Psychotherapeutenvereinigung e.V. (DPTV) und der Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten e.V. (bvvp) wenden sich mit Blick auf den o.g. bezeichneten Beschluss an Sie. Beide Verbände bitten Sie gemeinsam um Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungen bei der Prüfung, ob der Beschluss einer Beanstandung nach § 87 Abs. 6 Satz 2 SGB V bedarf.

Mit dem Beschluss hat der Erweiterte Bewertungsausschuss die Bewertungen der psychotherapeutischen Leistungen nach Kapitel 35.2. EBM – ausgenommen die Strukturzuschläge – mit Wirkung ab 1. April 2026 um 4,5 % abgesenkt. Damit ergibt sich eine Bewertung der Einzelsitzung der Richtlinienpsychotherapie von nunmehr 899 statt bisher 941 Punkten. Für die Bewertung einer Leistung der „sprechenden Medizin“ sind jedenfalls uns historisch keine vergleichbaren Vergütungsabsenkungen bekannt.

Nach Ansicht der DPTV und des bvvp ist der Beschluss aus folgenden Gründen zu beanstanden:

1. Zugrunde liegende Norm ist § 87 Abs. 2c Satz 8 SGB V. Indem der Gesetzgeber dem Erweiterten Bewertungsausschuss die Aufgabe überantwortet hat, eine angemessene Vergütung je Zeiteinheit für psychotherapeutische Leistungen festzulegen, hat er nicht bestimmt, dass ausschließlich die Festsetzung einer gerade noch das Willkürverbot einhaltenden Mindestvergütung entsprechend der Modellrechnung des BSG in Betracht kommt. Diese Vergütung stellt die Untergrenze des weiten normativen Gestaltungsspielraums dar. Aus Sicht der beiden Verbände lässt allein die

Einhaltung dieser Untergrenze erstens keinen Rückschluss darauf zu, dass das geltende Recht insgesamt eingehalten ist. Zum anderen ist der Erweiterte Bewertungsausschuss u.E. gehalten, auch innerhalb der Grenzen seines Gestaltungsspielraums abzuwägen, ob und wie weitere strukturelle Ungleichbehandlungen der Arztgruppe der Psychotherapeuten im Vergleich zu anderen Gruppen abgebaut werden sollen. Aus den entscheidungserheblichen Gründen (eeG) ist nicht zu erkennen, dass hierzu eine sachlich begründete Abwägung stattgefunden hat. So erweckt der Erweiterte Bewertungsausschuss in den eeG trotz der noch auf 4,5 % begrenzten Absenkung der Bewertungen (s.u. 2.) den Eindruck, dass er § 87 Abs. 2c Satz 8 SGB V tendenziell auch als Höchstgrenze statt nur als Mindestgewähr einer angemessenen Vergütung je Zeiteinheit behandeln möchte, was jedoch der historisch gewachsenen Funktion dieser gesetzlichen Bestimmung so nicht entspräche.

2. Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat die Kostenstrukturerhebung 2023 des Statistischen Bundesamts und die ärztlichen Abrechnungsdaten des Jahres 2024 der KBV herangezogen, um die Mindestvergütung zu bestimmen. Die hiernach rein rechnerisch mögliche Absenkung der Bewertungen der Leistungen aus dem Kap. 35.2. EBM um 9,97 % hat der Erweiterte Bewertungsausschuss zwar nicht vollständig vollzogen. Damit hat er aber auch nicht erkennbar die zwischenzeitlichen deutlichen Anhebungen der Orientierungspunktwerte für die Jahre 2025 (+3,85 %) und 2026 (+2,8 %) berücksichtigt. Durch den Vergleich mit den Umsatz- und Ertragsdaten des vorvergangenen Jahres der durchschnittlich ausgelasteten Fachärzte derjenigen Facharztgruppen, die unterhalb des Durchschnitts der Erlöse liegen, hinkt die Arztgruppe der Psychotherapeuten der aktuellen Vergütungsentwicklung beständig um zwei Jahre hinterher. Losgelöst von der Frage, ob damit die Grenze zum Willkürverbot überschritten wird, handelt es sich jedenfalls um eine strukturelle Benachteiligung. Diese hat der Erweiterte Bewertungsausschuss zudem bereits 2025 erkannt. Sein Beschluss aus der 84. Sitzung am 22. Januar 2025 zur Änderung des EBM mit Wirkung zum 1. April 2025 enthielt bereits folgende Protokollnotiz:

*„Der Erweiterte Bewertungsausschuss bittet den Bewertungsausschuss, die Methodik zur Überprüfung der angemessenen Höhe der Vergütung psychotherapeutischer Leitungen vor dem Hintergrund der nun jährlich vorliegenden Kostenstrukturerhebungen des Statistischen Bundesamtes zu überprüfen.“*

Diese Protokollnotiz hatte gerade den beschriebenen Umstand im Blick, dass die Arztgruppe der Psychotherapeuten immer nur um zwei Jahre nacheilend an einer Höherbewertung des OPW partizipiert. Auch den aktuellen Beschluss hat der Erweiterte Bewertungsausschuss mit einer Protokollnotiz versehen – diese ist zwar ausführlicher gefasst, hat aber inhaltlich ebenfalls zum Gegenstand, dass die

Weiterentwicklung bezüglich „Angleichung der Datenjahre (KSE-Daten, Abrechnungsdaten, Orientierungswert)“ geprüft werden solle.

Der Erweiterte Bewertungsausschuss hielt es also schon in seinem Beschluss vom 22. Januar 2025 für möglich, wenn nicht geboten, diese Ungleichbehandlung zu überwinden, hält sie aber nunmehr aufrecht und gibt den Bänken des Bewertungsausschusses lediglich erneut einen Prüfauftrag dazu.

3. Zudem ist aus den eeG nicht erkennbar, dass eine *inhaltliche* Auseinandersetzung mit den Ursachen des Rückgangs des Vergleichsertrages der zum Vergleich herangezogenen Facharztgruppen im Jahr 2024 stattgefunden hat, und welche Konsequenzen sie ggf. hatte. Zur Herleitung des aktuellen Vergleichsertrages wurden – wie immer - für die berücksichtigten Fachgruppen (Chirurgen, Frauenärzte, Hautärzte, HNO-Ärzte und Urologen) die GKV-Umsätze des Jahres 2024 ausgewertet und um die nicht prägenden Leistungen sowie um die nach Anwendung der arztgruppenspezifischen Kostenquote resultierenden Aufwendungen bereinigt. Dabei ergibt sich, dass der Anstieg des OPW zwischen 2020 und 2024 weit höher war als der Anstieg der Vergleichserträge der Fachgruppe der Frauenärzte, die aufgrund der Wichtung und ihrer Größe allerdings fast 50 % der Vergleichsgruppe ausmacht.
  - a) Das dürfte im Wesentlichen zwei Gründe haben: wie die Protokollnotiz aus dem Beschluss erkennen lässt, bestehen offensichtlich erhebliche Schwankungen der Kennzahlen aufgrund möglicher Stichprobenfehler; anderenfalls enthielte die Protokollnotiz nicht die Aufforderung an den Bewertungsausschuss, Konzepte zur Reduzierung dieser Schwankungen zu entwickeln. **Dann aber stellt sich die Frage, ob solche Faktoren zu Lasten der Fachgruppe der Psychotherapeuten bis zum Vorliegen von Konzepten ignoriert werden dürfen.**
  - b) Zum anderen werden diese Schwankungen vermutlich mit der Einführung des organisierten Programms zur Früherkennung von Zervixkarzinomen zum 1. Januar 2020 zusammenhängen. GKV-versicherte Frauen haben seitdem einen Anspruch auf einen Ko-Test (Zytologie und HPV-Test) im Primärscreening nur noch alle drei Jahre ab 35 Jahren. Daraus folgt, dass Frauen, die zum jeweiligen Zeitpunkt das 35. Lebensjahr bereits vollendet hatten, typischerweise in den Jahren 2020, 2023 und 2026 solche Leistungen in Anspruch genommen haben. Dadurch entsteht – vorübergehend, aber jetzt aktuell – ein erheblicher Kohorteneffekt. Da es um eine für die Vergleichsumsätze bedeutsame Leistung handelt, sorgt dieser Effekt für Schwankungen des Vergleichsertrages. Wenn unsere Annahme zutrifft, folgt daraus aus Sicht der Arztgruppe der Psychotherapeuten ein hohes Maß an Volatilität ihrer Vergütung.

Aus Sicht der Verbände muss der Erweiterte Bewertungsausschuss einen weiten normativen Gestaltungsspielraum auch erkennbar ausüben und diese Aspekte (ebenso wie die berechtigten Interessen der Solidargemeinschaft) abwägen. Aus Sicht der Verbände ist jedoch nur erkennbar, dass die Mängel und mit der jetzigen Herangehensweise verbundenen strukturellen Ungleichbehandlungen zwar gesehen, aber nicht, dass sie auch bewertet wurden.

4. Bitte erlauben Sie uns den abschließenden Hinweis, dass die beschriebenen Probleme nicht bereits Gegenstand anhängiger gerichtlicher Verfahren zu anderen Beschlüssen des (Erweiterten) Bewertungsausschusses sind, sondern so erstmalig auftreten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christina Jochim  
Bundesvorsitzende DPtV



Dr. Enno E. Maaß  
Bundesvorsitzender DPtV



Mathias Heinicke  
Vorsitzender bvvp